

Menschen mit Behinderung

# Das Integrationsamt Das ZBFS-Inklusionsamt

Ansprechpartner bei allen Fragen zum Thema  
Schwerbehinderung und Beruf



## Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Gesellschaftliche Anerkennung wird in besonderem Maße davon bestimmt, auf welche Weise und in welchem Umfang der Einzelne seinen Lebensunterhalt selbst sicherstellen kann. Der Teilhabe am Arbeitsleben kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Für behinderte Menschen ist die Inklusion in das Berufs- und Erwerbsleben besonders wichtig. Aus diesem Grunde erhalten behinderte Menschen gezielte und umfassende Hilfestellung. Das ZBFS-Inklusionsamt ist dabei wichtiger Ansprechpartner für Arbeitgeber und schwerbehinderte Arbeitnehmer.

## Aufgaben des ZBFS-Inklusionsamtes

bestimmen sich nach dem Schwerbehindertenrecht. (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - SGB IX) Sie umfassen insbesondere

- die begleitende Hilfe im Arbeitsleben
- die Prävention und den besonderen Kündigungsschutz
- die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe

Das Inklusionsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales mit seinen sieben Regionalstellen nimmt in Bayern die Aufgaben des Integrationsamtes nach dem SGB IX wahr.



**Ziel der Arbeit** des ZBFS-Inklusionsamtes ist

- die Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen am Arbeitsleben mit begleitenden Hilfen zu stärken und zu fördern
- die Arbeitsverhältnisse schwerbehinderter Menschen zu sichern
- Arbeitgeber bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu beraten und zu unterstützen

### **Begleitende Hilfe im Arbeitsleben**

wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern durchgeführt. Sie soll dazu beitragen, dass schwerbehinderte Menschen auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können, sowie befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten.



**Das ZBFS-Inklusionsamt berät und unterstützt auch bei der Einführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie beim Abschluss von Inklusionsvereinbarungen.**

**Arbeitgeber** können Leistungen erhalten

- zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen
- zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen sowie
- zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbunden sind.

**Schwerbehinderte Arbeitnehmer** können als begleitende Hilfe im Arbeitsleben neben Beratung und Betreuung insbesondere auch finanzielle Leistungen erhalten

- für technische Arbeitshilfen
- zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz
- zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen
- in besonderen Lebenslagen
- zur Übernahme von Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz.

Die Leistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanzieren sich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Ausgleichsabgabe ist von den Arbeitgebern zu entrichten, die ihrer Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht ausreichend nachkommen.

Der **technische Berater** des ZBFS-Inklusionsamtes steht bei allen Fragen zur behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen zur Verfügung. Zudem bietet der **Integrationsfachdienst** im Auftrag des Inklusionsamtes eine gezielte Beratung und Unterstützung bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

---

## Kontaktdaten

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter  
[www.inklusionsamt.bayern.de](http://www.inklusionsamt.bayern.de)  
oder beim ZBFS-Inklusionsamt Ihrer Region:

Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Region Oberbayern - Inklusionsamt  
Richelstraße 17, 80634 München  
Tel.: 089 18966-0, Fax: 089 18966-2416  
E-Mail: [Inklusionsamt.Obb@zbfs.bayern.de](mailto:Inklusionsamt.Obb@zbfs.bayern.de)

Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Region Niederbayern - Inklusionsamt  
Friedhofstraße 7, 84028 Landshut  
Tel.: 0871 829-0, Fax: 0871 829-480  
E-Mail: [Team45.Ndb@zbfs.bayern.de](mailto:Team45.Ndb@zbfs.bayern.de)

Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Region Oberpfalz - Inklusionsamt  
Landshuter Straße 55, 93053 Regensburg  
Tel.: 0941 7809-00, Fax: 0941 7809-1375  
E-Mail: [Team45.Opf@zbfs.bayern.de](mailto:Team45.Opf@zbfs.bayern.de)

Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Region Oberfranken - Inklusionsamt  
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth  
Tel.: 0921 605-1, Fax: 0921 605-2981  
E-Mail: [Team45.Ofr@zbfs.bayern.de](mailto:Team45.Ofr@zbfs.bayern.de)

Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Region Mittelfranken - Inklusionsamt  
Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg  
Tel.: 0911 928-0, Fax: 0911 928-1946  
E-Mail: [Team45.Mfr@zbfs.bayern.de](mailto:Team45.Mfr@zbfs.bayern.de)

Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Region Unterfranken - Inklusionsamt  
Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg  
Tel.: 0931 4107-01, Fax: 0931 4107-282  
E-Mail: [Team45.Ufr@zbfs.bayern.de](mailto:Team45.Ufr@zbfs.bayern.de)

Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Region Schwaben - Inklusionsamt  
Morellstraße 30, 86159 Augsburg  
Tel.: 0821 5709-01, Fax: 0821 5709-9300  
E-Mail: [Team45.Schw@zbfs.bayern.de](mailto:Team45.Schw@zbfs.bayern.de)

[www.inklusionsamt.bayern.de](http://www.inklusionsamt.bayern.de)  
[www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Zentrum Bayern Familie und Soziales

Inklusionsamt

Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth

Tel.: 0921 605-03, Fax: 0921 605-3980

E-Mail: [IV1@zbfs.bayern.de](mailto:IV1@zbfs.bayern.de)

Gestaltung: VIII 6 [ibdnachweis@bundeswahlleiter.de](mailto:ibdnachweis@bundeswahlleiter.de)

Bildnachweis: Universum Verlag, Wiesbaden, Thomas Langer

Druck: Eilwanger Druck und Verlag GmbH, Bayreuth

Stand: Januar 2018

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.